

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Neuaufstellung des FNP der Stadt Beelitz, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Mit der Nieplitz befindet sich im Plangebiet ein Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 75]).

Das Plangebiet ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkt 5).

2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Es befinden sich im Plangebiet mehrere Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

Mehrere Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen des Landesamtes für Umwelt (LfU) befinden sich im Plangebiet. Vorhaben / Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem LfU, Referat W15 (Referat „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“, w15@LfU.Brandenburg.de) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstelle mit einem Laborfahrzeug ist ständig zu gewährleisten. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, erfolgt dies nur über einen ordnungsgemäßen Messstellenrückbau. Zusätzlich hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W15, Ersatzmessstellen einzurichten.

3. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

3.1 Grundsätzliche Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

Wie im Umweltbericht erwähnt, befinden sich die nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen oberirdischen Gewässer Nieplitz, Kuhwischgraben, Luchgraben Kanin (randlich), Brück-Neuendorfer Kanal, Buchholzer Hauptgraben, Wittbrietzener Upstallgraben, Salzgraben, Pfeffergraben und Königsgraben Tremsdorf im Gebiet des Flächennutzungsplanes Beelitz.

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt u.a. in den **GEK-Gebieten** „Nuthe“ u. „Nieplitz“ und „Plane-Buckau“.

Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/> (Regionalbereich West) nachgelesen werden.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf Hinweise unter Punkt 3.2 (Gewässerentwicklung) verwiesen.

3.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung /

Hydromorphologie Oberflächengewässer / zum Moorschutz

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Hydromorphologie / WRRL

Nach § 1 (5) BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (...).

Gemäß § 1 (6) Ziff. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere nach Bst. a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...).

Nach § 5 (2) Ziff. 7 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere dargestellt werden: die Wasserflächen, (...) und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen (...).

Das Baurecht bietet damit Verpflichtungen, aber auch Möglichkeiten, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen.

Nieplitz-152

Der Wasserkörper Nieplitz-152 (DERW_DEBB5848_152) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 4,43 (deutlich verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Gewässerrandstreifen ausweisen (LAWA-Code:73)
- Auenentwicklung (LAWA-Code:74)
- Natürliche Habitat Elemente einbauen (LAWA-Code: 72)
- Durchgängigkeit herstellen (LAWA-Code: 69)

Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2020) hydraulisch untersucht. Das Landesamt für Umwelt plant mittelfristig investive Gewässerausbaumaßnahmen an der Nieplitz-152.

Der erforderliche Entwicklungskorridor für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurde planerisch konkretisiert und sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden. Die Informationen zum Entwicklungskorridor sind Bestandteil der Stellungnahme.

Nieplitz-149

Der Wasserkörper Nieplitz-149 (DERW_DEBB5848_149) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 5,14 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Ausweisung eines Entwicklungskorridors (LAWA-Code:70)

- Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
- Verkürzung Rückstaubereiche (LAWA-Code:62)
- Durchgängigkeit herstellen (LAWA-Code: 69)

Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2020) hydraulisch untersucht. Das Landesamt für Umwelt erarbeitet derzeit eine technische Planung für die investiven Gewässerausbaumaßnahmen an der Nieplitz-149. Der erforderliche Entwicklungskorridor für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurde planerisch konkretisiert und sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden. Die Informationen zum Entwicklungskorridor sind Bestandteil der Stellungnahme.

Wittbrietzener Upstallgraben-864

Der Wasserkörper Wittbrietzener Upstallgraben-864 (DERW_DEBB584832_864) weist als berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 5,14 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (LAWA-Code:73)
- Natürliche Habitatelemente einbauen (LAWA-Code: 70)
- Bepflanzung der Ufer mit standorttypischen Gehölzen (LAWA-Code: 73)

Aktuell werden am Wittbrietzener Upstallgraben-864 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig mind. 10 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Brück-Neuendorfer Kanal-416

Der Wasserkörper Brück-Neuendorfer Kanal-416 (DERW_DEBB58484_416) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 4,95 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (LAWA-Code:73)
- Einseitige Bepflanzung der Ufer mit standorttypischen Gehölzen (LAWA-Code: 73)
- Verkürzung Rückstaubereiche (LAWA-Code:62)
- Durchgängigkeit herstellen (LAWA-Code: 69)

Aktuell werden am Brück-Neuendorfer Kanal-416 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind Maßnahmen bis zur Mündung des Schlalacher Mühlengrabens-867 geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig 10 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Buchholzer Hauptgraben-868

Der Wasserkörper Buchholzer Hauptgraben-868 (DERW_DEBB584848_868) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 4,45 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Konzept für die Gewässerentwicklung (LAWA-Code:501)

Das Gewässerentwicklungskonzept „Nieplitz“ konkretisiert wie folgt:

- Anlegen eines beidseitig 5 m breiten gewässerbegleitenden Randstreifens zur Förderung der Gewässerstruktur und Verbesserung der Gewässergüte
- Einseitige Bepflanzung der Uferbereiche mit standorttypischen Gehölzen zur Verbesserung der Habitate im Uferbereich und zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

Aktuell werden am Buchholzer Hauptgraben-868 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig 5 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Salzgraben-869

Der Wasserkörper Salzgraben-869 (DERW_DEBB584852_869) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 4,6 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (LAWA-Code:73)
- Natürliche Habitatelemente einbauen (LAWA-Code: 71)
- Bepflanzung der Ufer mit standorttypischen Gehölzen (LAWA-Code: 73)

Aktuell werden am Salzgraben-869 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig mind. 15 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Kuhwischgraben-417

Der Wasserkörper Kuhwischgraben-417 (DERW_DEBB58486_417) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 4,73 (stark verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach §27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (LAWA-Code:73)
- Bepflanzung der Ufer mit standorttypischen Gehölzen (LAWA-Code: 73)

Aktuell werden am Kuhwischgraben-417 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig mind. 10 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Pfeffergraben-1344

Der Wasserkörper Pfeffergraben-1344 (DERW_DEBB5848874_1344) weist als berichtspflichtiges Gewässer einen mäßigen ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 3,88 (deutlich verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Konzept für die Gewässerentwicklung (LAWA-Code:501)

Das Gewässerentwicklungskonzept „Nieplitz“ konkretisiert wie folgt:

- Anlegen eines beidseitig 5 m breiten gewässerbegleitenden Randstreifens zur Förderung der Gewässerstruktur und Verbesserung der Gewässergüte
- Einseitige Bepflanzung der Uferbereiche mit standorttypischen Gehölzen zur Verbesserung der Habitate im Uferbereich und zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

Aktuell werden am Pfeffergraben-1344 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig mind. 5 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Königsgraben Tremsdorf-424

Der Wasserkörper Königsgraben Tremsdorf-424 (DERW_DEBB58494_424) weist als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 3,98 (deutlich verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:

- Konzept für die Gewässerentwicklung (LAWA-Code:501)

Das Gewässerentwicklungskonzept „Nuthe“ konkretisiert wie folgt:

- Anlegen eines beidseitig 5 m breiten gewässerbegleitenden Randstreifens zur Förderung der Gewässerstruktur und Verbesserung der Gewässergüte
- Einbringen von naturraumtypischen Substrate zur Verbesserung der Gewässerstruktur

Aktuell werden am Königsgraben Tremsdorf-424 keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen seitens des LfU umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Der erforderliche Entwicklungskorridor (beidseitig mind. 5 m Breite von der Böschungsoberkante) für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollte in den Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgenommen werden.

Luchgraben (Kanin)-900

Der Wasserkörper Luchgraben (Kanin)-900 (DERW_DEBB585426_900) weist als berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist 3,41 (mäßig verändert). Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind keine hydromorphologischen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Moorschutz

Im FNP-Gebiet befinden sich organische Böden. Informationen zu Moorböden können dem Kartendienst des Landes entnommen werden <https://geo.brandenburg.de/> (Bodengrundkarte). Geodaten zur Moorbodenkarte des Landes Brandenburg (WMS-LBGR-MOORKARTE) finden Sie unter folgendem Link:

<https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=2e8b9375-84f1-453d-9dbc-5edc5e4f95f1>.

Von einer Überbauung von Moorböden ist abzusehen, da es hierdurch zu einer Degradation des Moorkörpers kommt.

Moore sind gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Mooren führen, verboten. Darüber hinaus ist nach § 12 Abs. 8 Abs. 2 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien in Böden, welche als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des BNatSchG geführt werden und die Bodenfunktionen nach § 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, ausgeschlossen. Der Erhalt der Moorflächen dient der Sicherung der Klimaschutzfunktion (C-Senke).

4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

Zwischen östlicher Gemeindegrenze und dem Wehr Zauchwitz befindet sich die Nieplitz als Gewässer I. Ordnung der Zuständigkeit des Landes ist.

Der weitere Verlauf der Nieplitz gilt als Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz.

Des Weiteren liegen die Wehre Zauchwitz, Schönefeld, Beelitz, Schäpe, Salzbrunn, Buchholz und Wittbrietzen in der Zuständigkeit des LfU, Referat „Gewässer- und Anlagenunterhaltung West“. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssen die Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern und Anlagen jeder Zeit gewährleistet sein.

5. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG

In dem Plangebiet der Neuaufstellung des FNP der Stadt Beelitz liegen Hochwasserrisikogebiete (HQ100, HQ extrem) der Nieplitz entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten greift § 78b WHG, die Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen. Es gilt den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichtung und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten. Die Hochwassersituation darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Die Flächen der Risikogebiete sollen nach § 5 Abs. 4a BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die HQ extrem – Fläche ist in den Planzeichnungen darzustellen. In den Planungsunterlagen wurde auf die Hochwassergefahren und Risiken textlich eingegangen.

Überschwemmungsgebiet entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in Brandenburg noch nicht abgeschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Das ermittelte und in den Gefahrenkarten dargestellte mittlere Hochwasserereignis (HQ100) dient in Brandenburg als fachliche Grundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten entsprechend § 76 WHG. Detaillierte Informationen und einen Überblick über die bereits festgesetzten ÜSG finden sich auf den Seiten des MLEUV:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/>

Nach Festsetzung gelten die Vorschriften gemäß §78 und §78a WHG gleichermaßen. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Neuausweisung entgegensteht.

Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen

Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.

Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.

In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, auch Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen.

Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen entnommen werden (siehe: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>).

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe <https://apw.brandenburg.de/>).

Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 09.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.